



Aarau, 26. Mai 2014
GV 2014 - 2017 / 40

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene bestehen ausdrückliche Bestimmungen über die Regelung des kommunalen Taxigewerbes. Eine solche Regelung ist jedoch notwendig, wenn z.B. auf öffentlichem Grund Standplätze bereitgestellt werden oder wenn Personen mit "getrübtem" Leumund vom Taxiwesen in Aarau ferngehalten werden sollen. In einem Reglement sind aber die einschlägigen Vorgaben der Handels- und Gewerbefreiheit einzuhalten.

In Aarau wurde die Personenbeförderung bereits am 11. August 1913 erstmals geregelt mit:

- Konzessionsvorschriften für die Ausübung des Motordroschkengewerbes

Seither sind folgende Überarbeitungen erfolgt:

- 4. Dezember 1967 Verordnung über das Taxiwesen
- 28. September 1981 Reglement über das Taxiwesen
- 1. Dezember 2005 Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement), mit Teilrevision vom 1. September 2008

2. Ziel

Die Totalrevision des Taxireglements vom 1. Dezember 2005, Stand 1. September 2008, ist aus folgenden Gründen notwendig:

- Das Bundesgericht stellte mit Urteil vom 26. Februar 2010 fest, dass Gesuche für eine Taxi-Betriebsbewilligung B von Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit "getrübtem" Leumund nur abgewiesen werden können, wenn das entsprechende Reglement von der Legislative (Einwohnerrat) erlassen worden ist (das Taxireglement vom 1. Dezember 2005, Stand 1. September 2008, wurde vom Stadtrat erlassen).

- Es ist zu gewährleisten, dass das Taxireglement mit übergeordneten Vorschriften vereinbar ist (Binnenmarktgesetz, Personenfreizügigkeit Schweiz-EU).
- Die Standplatzzuteilung nach dem bisherigen Anciennitätsprinzip ist zu überprüfen.
- Für die Gebührenerhebung sind die Rechtsgrundlagen zu bereinigen.

U.a. gestützt auf das erwähnte Bundesgerichtsurteil und das Binnenmarktgesetz haben zahlreiche Städte und Gemeinden ihre Taxireglemente überarbeitet oder diese sind in Überarbeitung, z.B. Stadt Baden, Stadt Zürich, Kanton Basel-Landschaft, Stadt Dübendorf und Stadt Luzern.

3. Das neue Reglement

Am 11. November 2013 hiess der Stadtrat in einer ersten Lesung das totalrevidierte Taxireglement gut. Die Stadtpolizei wurde beauftragt, die Inhaberinnen und Inhaber der Betriebsbewilligungen A und B um Stellungnahme zu ersuchen. Am 5. Dezember 2013 fand zusätzlich ein Informationsanlass für die Taxiunternehmerinnen bzw. Taxiunternehmer statt. Die verschiedenen Fragen konnten mehrheitlich zufriedenstellend beantwortet werden. Im Anschluss erfolgte eine Eingabe, welche in der zweiten Beratung im Stadtrat zu einer Ergänzung von § 6 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 (Übertragbarkeit von Bewilligungen infolge Todes oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen) führte.

Das neue Taxireglement lehnt sich an dasjenige der Stadt Baden an.

Die wesentlichen Punkte der Revision können kurz wie folgt zusammengefasst werden:

- Ergänzung von § 1 um den Hinweis auf die binnenmarktrechtlichen Bestimmungen (**Abs. 2**) und Ergänzung der Gebühren in diesem Zusammenhang (**§ 28 Abs. 1 lit. e**).

Der Marktzugang ortsfremder Taxidienste richtet sich nach den Vorschriften des Binnenmarktgesetzes (**§ 1 Abs. 2**). Es wird Sache der Vollzugsbestimmungen sein, die entsprechende Regelung zu konkretisieren und klarzustellen, welche Taxidienstleistungen ortsfremde Taxifahrerinnen und Taxifahrer auf dem Gebiet der Stadt Aarau erbringen dürfen. Weiter wird das Zusatzbewilligungsverfahren für ortsfremde Taxidienste zu regeln sein, die über eine gültige Bewilligung ihres Herkunftsortes verfügen.

- Der Stadtrat kann vom Verbot der Übertragbarkeit einer Betriebsbewilligung für den Rest einer laufenden Periode abweichen, wenn das Erlöschen der Bewilligung infolge Todes oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin eine besondere Härte für Familienangehörige oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Folge hat (**§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1**).
- Beibehaltung der Betriebsbewilligung A für Anbieten von Fahrten ab zugeteiltem öffentlichen Standplatz und Betriebsbewilligung B zum Anbieten von Taxifahrten ab privaten Standplätzen (**§ 4**).

- Aufhebung der Voraussetzung "Geschäftssitz in Aarau oder in einer der angrenzenden Gemeinde" für Betriebsbewilligung A. Voraussetzung für eine Bewilligung A wie auch B ist nur noch Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (§ 5).
- Der Bewerbung für eine Betriebsbewilligung sind nebst dem Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister auch ein Handlungsfähigkeitszeugnis und ein Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen in Bern (ADMAS) beizulegen (§ 5).
- Die Tarife sind grundsätzlich frei; der Stadtrat kann jedoch Maximaltarife festlegen (§ 7). Bisher war der Erlass einer allgemeinverbindlichen Tarifordnung zwingend notwendig.
- Die Betriebsbewilligungen A für einen öffentlichen Standplatz werden öffentlich ausgeschrieben (§ 9). Bisher erfolgte die Vergabe nach dem Anciennitätsprinzip und die Bewilligungen erneuerten sich jährlich bei gleichbleibenden Voraussetzungen stillschweigend.
- Betriebsbewilligungen sind nur noch (höchstens) vier Jahre gültig (§ 9 Abs. 1 und § 14). Bisher erneuerte sich die Bewilligung jährlich stillschweigend.
- Statt einer generellen 4-Jahresperiode wurde eine Höchstperiode von 4 Jahren für die Vergabe der Betriebsbewilligungen A gewählt (§ 9 Abs. 1): Denkbar ist etwa eine Vergabe lediglich für die restlichen zwei Jahre einer laufenden Periode, weil z.B. gestützt auf § 10 Abs. 2 die Maximalzahl der Bewilligungen A angepasst wird oder weil infolge Betriebsaufgabe eine entsprechende Bewilligung für die restliche Laufzeit neu zu vergeben ist. Um Versorgungslücken zu Lasten der Taxikundschaft zu verhindern (alte Periode ist abgelaufen, Vergabe in der neuen Periode ist noch nicht vollziehbar bzw. rechtskräftig), sollen sich die bisherigen Betriebsbewilligungen A bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids verlängern. Um einen regelmässigen 4-Jahres-Rhythmus für die Vergabeentscheide beibehalten zu können, verkürzt sich die jeweils aktuelle Vergabeperiode um die Dauer des Rechtsmittelverfahrens (§ 9 Abs. 2).
- Gemäss § 10 legt der Stadtrat die Maximalzahl der möglichen Betriebsbewilligungen A u.a. nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze fest. Pro Taxifahrzeug bzw. pro Zuteilung eines öffentlichen Taxistandplatzes wird daher eine Betriebsbewilligung A erteilt (§ 8), wobei die Gebühren für die Gesuchsbearbeitung pro Vergabeperiode auch bei mehreren Gesuchen nur einmal anfallen (vgl. dazu § 26 Abs. 2). Auch müssen die Unterlagen gemäss § 5 Abs. 2 von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nur einmal beigebracht werden. Weil pro öffentlichem Taxistandplatz ein Gesuch einzureichen ist, können diese alle bewilligt werden, wenn die Anzahl Gesuche die vom Stadtrat festgelegte Maximalzahl der möglichen Betriebsbewilligungen A nicht übersteigt und sofern die Voraussetzungen gemäss § 5 erfüllt sind (§ 11 Abs. 1). Liegen allerdings mehr Gesuche vor als bewilligt werden können, so muss die Erteilung der Betriebsbewilligungen A nach gewissen formellgesetzlich festgelegten Kriterien erfolgen (§ 11 Abs. 2). Bei Gleichwertigkeit entscheidet das Los (§ 11 Abs. 3).
- Anders als die Betriebsbewilligung A kann eine Betriebsbewilligung B auch mehrere Taxifahrzeuge umfassen, weil diese ab privaten Standplätzen eingesetzt werden und insoweit kein Koordinationsbedarf im öffentlichen Raum besteht (§ 13).

- Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxilampe zu versehen (§ 21). Bisher war das Taxifahrzeug "nur als solches zu kennzeichnen" (unklare Formulierung).
- Die Gebühren werden neu in § 28 aufgelistet. Bisher wurden die Gebühren gemäss "Reglement über den Sondergebrauch an Gemeindestrassen vom 29. Oktober 1991" erhoben und betragen:

- je Fahrzeug	Fr.	75.00
- Standplatz Bahnhof SBB	Fr.	600.00
- übrige Standplätze (z.Z. nur Bahnhof WSB)	Fr.	360.00
- Für den Einsatz von umweltfreundlichen Taxifahrzeugen kann der Stadtrat die Gebühren reduzieren (§ 29).
- Die Vollzugs- bzw. Umsetzungszuständigkeiten (z.B. für Bewilligungen, deren Entzug, usw.) werden alle dem Stadtrat zugewiesen (vgl. auch § 30). Möglich ist eine Delegation an eine noch zu bestimmende Stelle, z.B. an die Stadtpolizei. Die so gefällten Entscheide können mittels Erklärung gemäss § 39 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 bzw. § 34 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980 an den Stadtrat gezogen werden.
- Der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Stellen können ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, z.B. für Bewerberinnen und Bewerber für einen Taxiausweis bezüglich notwendiger Ortskenntnisse und Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen oder für die Definition bezüglich "umweltfreundlicher Taxifahrzeuge".

Die Einsetzung einer Taxikommission ist aus Sicht des Stadtrates nicht notwendig. Gesuche werden von der Stadtpolizei geprüft und dem Stadtrat wird entsprechend Bericht und Antrag gestellt.

4. Umsetzung

Die Stadtpolizei geht davon aus, dass für die Standplatzvergabe in Aarau mit öffentlicher Ausschreibung (wie in Baden) mehr Gesuche eingehen werden, als Standplätze verfügbar sind. Für die Wertung der Gesuche dürfte bedeutend mehr Zeitaufwand notwendig sein als bei der bisherigen Standplatzvergabe nach dem immer wieder kritisierten Anciennitätsprinzip. Es ist auch davon auszugehen, dass abgewiesene Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller (z.B. wegen nicht erfüllter Voraussetzungen oder weil kein öffentlicher Grund vorhanden ist) mittels Beschwerden versuchen werden, trotzdem noch zu einem Standplatz zu kommen.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Taxireglements ist durch den Stadtrat gleichzeitig das bisherige stadträtliche Reglement über das Taxiwesen vom 1. Dezember 2005 aufzuheben (§ 33). Gemäss § 32 behalten die bestehenden Betriebsbewilligungen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten dieses Reglements. Die bestehenden Betriebsbewilligungen A verlängern sich zudem, solange die Vergabe gemäss § 9 nicht rechtskräftig vorgenommen worden ist.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

Antrag:

Der Einwohnerrat möge das Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement) erlassen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Jolanda Urech

Dr. Martin Gossweiler

Beilagen

- Entwurf des Reglements über das Taxiwesen (Taxireglement)
- Synoptische Gegenüberstellung des Entwurf des Reglements über das Taxiwesen (Taxireglement)

Verzeichnis der aufliegenden Akten:

- Vernehmlassung vom 18. Februar 2014 von RA Marianne Wehrli, Laurenzenvorstadt 79, 5001 Aarau
- Auflistung der Aarauer Taxiunternehmen per 6. Februar 2014
- Standplatzzuteilung per 1. Januar 2013
- Reglement über das Taxiwesen vom 1. September 2008
- Konzessionsvorschriften für die Ausübung des Motordroschkengewerbes vom 11. August 1913
- Taxireglement Stadt Baden vom 25. Januar 2011 mit Bericht an Einwohnerrat